

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage
- Waagegebührenordnung –

vom 19.10.1973 i.d.F.d.l.Ä.v. 13.06.2007

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S 71) hat der Gemeinderat am 19.10.1973 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waagegebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Wiegen von toten Gegenständen oder Viehmassenwiegen mit einem Bruttogewicht

a) bis 3.000 kg	6,50 €
b) von 3.001 kg bis 5.000 kg	7,50 €
c) von 5.001 kg bis 10.000 kg	9,00 €

2. Wiegen von unbeladenen Fahrzeugen (Tarieren), falls diese nicht vorher oder nachher beladen gewogen werden

a) Kraftfahrzeuge je	7,50 €
b) sonstige Fahrzeuge je	7,50 €

3. Wiegen von Vieh

a) Großvieh je Stück	3,-- €
b) Kleinvieh je Stück	2,-- €

4. Ausfertigung einer weiteren Wiegurkunde (Waagschein, Wiegekarte) oder Nachschlagen und Bestätigen einer früheren Wiegung 1,02 € (1,- €)
5. Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten (Nachtzuschlag, Samstag- (ab 13.00 Uhr) und Feiertagszuschlag) 50%

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluß der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührenregelungen außer Kraft.
Die Änderung vom 25.03.1982 tritt mit Wirkung vom 01.05.1982 in Kraft.
Die Änderung vom 11.07.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.
Die Änderung vom 13.06.2007 tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Braunsbach, den 19.10.1973

gez. Hanselmann
Bürgermeister

Braunsbach, den 25.03.1982
Braunsbach, den 12.07.2001

gez. Naas
Bürgermeister

Braunsbach, den 20.06.2007

gez. Harsch
Bürgermeister